

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 23.05.2012, Nr. 12/2012

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 110 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 111 | Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Herford am 13.05.2012     | Seite 2 |

#### **Bekanntmachungen der Stadt Bünde**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 112 | Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung | Seite 5 |
| 113 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung        | Seite 5 |

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 114 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  | Seite 9  |
| 115 | Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 137/B der Stadt Löhne - „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Teilbereich B“ -                                   | Seite 11 |
| 116 | Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137/C der Stadt Löhne – „Gebiet westlich der Albert-Schweitzer Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Fitnesscenter Rathausstraße“ - | Seite 13 |
- 

### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- 110**  
**Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche  
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachungen wurden wegen Fristablauf gelöscht.

## Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Kreis Herford am 13.05.2012

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte,
- jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei,
- der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter

innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 37 Landeswahlgesetz für erforderlich halten.

Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten.

Der Einspruch kann beim Präsidenten des Landtags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter eingelegt werden.

Herford, den 15.05.2012  
gez. Christian Manz  
Kreiswahlleiter

### Wahlkreis 90 Herford I

Wahlberechtigte	95883
Wähler	55303
ungültige Erststimmen	820
gültige Erststimmen	54483
ungültige Zweitstimmen	832
gültige Zweitstimmen	54471

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Fenner, CDU	16252
Dahm, SPD	26687
Babenhäuserheide, GRÜNE	3669
Weigang, FDP	2203
Höltke, DIE LINKE	1499
Gesmann, PIRATEN	4173

Gewählt wurde: Dahm, Christian (1963): Landtagsabgeordneter, Linnenkamp 13, 32602 Vlotho, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	14110
SPD	22812
GRÜNE	5608

FDP	4017
DIE LINKE	1522
PIRATEN	4283
pro NRW	610
NPD	288
Tierschutzpartei	367
FAMILIE	243
BIG	34
Die PARTEI	131
ÖDP	38
FBI/ Freie Wähler	90
AUF	122
FREIE WÄHLER	148
Partei der Vernunft	48

### Wahlkreis 91 Herford II

Wahlberechtigte	98060
Wähler	56967
ungültige Erststimmen	933
gültige Erststimmen	56034
ungültige Zweitstimmen	1058
gültige Zweitstimmen	55909

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Schuster, CDU	15882
Lück, SPD	27463
Holstiege, GRÜNE	4216
Lohrie, FDP	2338
Karger, DIE LINKE	1446
Bossert, PIRATEN	4200
Döring, FREIE WÄHLER	489

Gewählt wurde: Lück, Angela (1959): Landtagsabgeordnete, Fasanenweg 6, 32584 Löhne, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	13717
SPD	24867
GRÜNE	5459
FDP	3788

DIE LINKE	1381
PIRATEN	4367
pro NRW	613
NPD	340
Tierschutzpartei	427
FAMILIE	260
BIG	16
Die PARTEI	142
ÖDP	40
FBI/ Freie Wähler	80
AUF	88
FREIE WÄHLER	293
Partei der Vernunft	31

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

112

### Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i. d. geltenden Fassung sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderung vom 16.03.2011 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

#### Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Bünde, Bereich Steuern und Abgaben, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, hat für Herrn Karl-Heinz Hölzer, zuletzt wohnhaft in 32257 Bünde, Am Brunnen 12, am 26.04.2012 einen Gewerbesteuer-Änderungsbescheid über Festsetzung von Gewerbesteuern unter dem Kassenzzeichen 5200010013395 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Gewerbesteuer-Änderungsbescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Gewerbesteuer-Änderungsbescheid kann vom Steuerpflichtigen oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Bereich Steuern und Abgaben der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer 206, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
Bereich Steuern und Abgaben  
Im Auftrage  
gez. Schmidt

113

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Bünde für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW S. 539) - SGV. NRW. 2023 -, hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom 29. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

<b>Ergebnisplan</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Gesamtbetrag der Erträge	82.941.960 EUR	84.568.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	87.292.540 EUR	87.832.430 EUR
<b>Finanzplan</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.638.410 EUR	83.464.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.680.840 EUR	83.502.030 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.737.300 EUR	9.334.500 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.292.800 EUR	8.899.700 EUR.
--	----------------	----------------

§ 2  
 Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf

	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	1.500.000 EUR	1.400.000 EUR

festgesetzt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der „Richtlinien für ein zentrales Schuldenmanagement“ zusätzlich Kredite bis zur Höhe der in den Wirtschaftsplänen  
 -der Kommunalbetriebe Bünde (KBB-AöR)  
 -der Eigengesellschaften  
 festgesetzten Gesamtbeträge Kredite aufzunehmen sowie Umschuldungen vorzunehmen.

§ 3  
 Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	780.000 EUR	2.545.000 EUR

festgesetzt.

§ 4  
 Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	4.350.580 EUR	3.264.330 EUR

festgesetzt.

§ 5  
 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre **2012 und 2013** auf

	15.000.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 6  
 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre **2012 und 2013** wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 411 v.H.

Die Steuersätze sind in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 19.12.2011 festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7  
 Haushaltssicherungskonzept: e n t f ä l l t

§ 8  
 Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

## § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

## § 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

## § 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 29. März 2012

gez. Koch  
Bürgermeister

gez. Hoppe  
Schriftführerin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 2. April 2012 angezeigt und mit Verfügung des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford vom 27. April 2012 abgeschlossen worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 27. April 2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 203, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 7. Mai 2012

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
gez. Koch



## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

114

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.213.711 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.095.921 Euro

im **Finanzplan** mit

den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	69.935.164 Euro
den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	71.021.529 Euro
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.008.880 Euro
den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.175.880 Euro

festgesetzt.

##### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 566.400,00 Euro festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 340.000 Euro festgesetzt.

##### § 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.882.210 Euro festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
**(Grundsteuer A)** auf **231 v.H.**  
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 11 v.H. für  
die Kosten des Winterdienstes)

1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf **420 v.H.**  
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 20 v.H. für  
die Kosten des Winterdienstes)

### 2. Gewerbesteuer

**410 v.H.**

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt.  
Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung  
des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.w.** versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen  
Stelleninhaber weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.u.** versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden  
der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden,  
wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung vom 21.04.2009  
(GV. NRW. S. 224) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GV. NRW. S. 570), vorliegen.

## § 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1  
Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie 10 % des Ansatzes, mindestens aber 50.000 Euro betragen.

Aufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.  
Außerdem gelten als unerheblich:

- Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen (z.B. im Personalbereich)
- Rücklagenzuführungen
- Wertberichtigungen auf Forderungen (z.B. Niederschlagungen)
- Jahresabschlussbuchungen (insbes. Buchung von Abschreibungen, Rückstellungen).

Für die gemäß § 21 GemHVO festgelegten Budgets (s. Anlagen zum Haushaltsplan) gelten folgende  
Deckungsregeln:

- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entspr. Aufwandspositionen  
(z.B. Spenden, Sponsoring, Landeszuwendungen)
- Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig
- Deckungsfähig sind ebenfalls die Haushaltsansätze für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern  
(unterhalb der Wertgrenze) innerhalb eines Verantwortungsbereiches.

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf  
50.000 Euro festgesetzt. Investitionen unterhalb der Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen im  
Teilfinanzplan ausgewiesen werden.

Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW sind solche Investitionen und  
Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 500.000,00 Euro  
übersteigen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 30.03.2012 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage sowie die aufgrund § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.05.2012 erteilt worden.

Der Landrat hat das Anzeige-/Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 10.05.2012 für abgeschlossen erklärt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, Zimmer 203 verfügbar gehalten. Die Haushaltssatzung 2012 kann auch im Internet unter [www.loehne.de](http://www.loehne.de) abgerufen werden.

Löhne, 15.05.2012  
gez. Held  
Bürgermeister

## 115

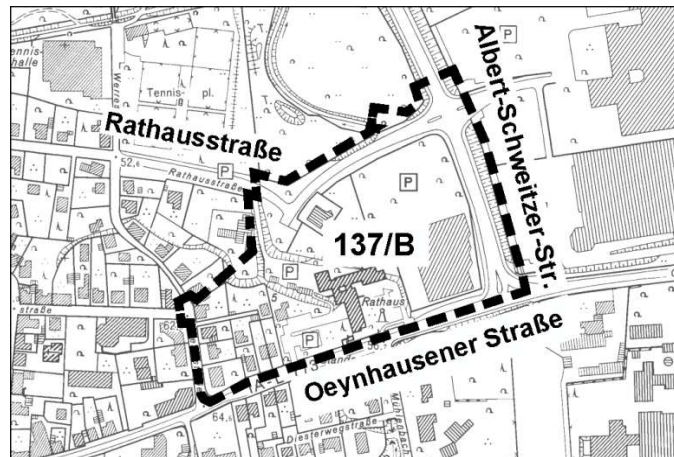
### **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 137/B der Stadt Löhne - „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Teilbereich B“ -**

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 137/B der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Teilbereich B“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben. Ziel der Bebauungsplan-Aufhebung ist die Aufgabe der städtebaulichen Idee eines Stadtmittebandes, das den östlichen Abschluss des Stadtzentrums in Form der heutigen Bebauung des „Kaisercenters“ und des „Löhner Einkaufszentrums“ mit dem Innenstadtbereich „Lübbecker Straße“ / „Alte Bündler Straße“ verbinden sollte, und die Erhaltung der Wohnnutzung des Grundstückes „Werrestraße Nr. 8“.

Das Plangebiet ist in etwa wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch das Schützenhaus und die Grünfläche nördlich der Rathausstraße,  
Im Osten: durch den Parkplatz des Löhner Einkaufszentrums,  
Im Süden: durch die L 777 Oeynhausener Straße,  
Im Westen: durch die Werrestraße.

Die Grenzen des Plangebietes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 137/C der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Teilbereich B“ als Satzung außer Kraft. Begründung und Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Planung und Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft verteilt.

#### Hinweise:

**I.** Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

**II.** Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**III.** Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 16.05.2012  
veröffentlicht am: 23.05.2012

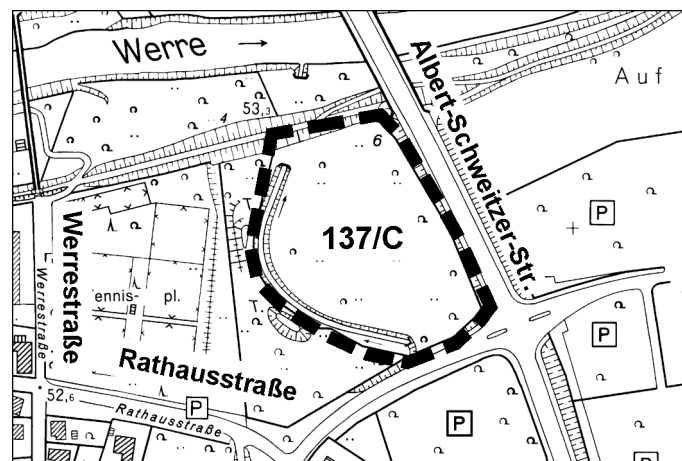
Im Auftrag  
gez. Helten  
Baudezernent

116

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137/C der Stadt Löhne - „Gebiet westlich der Albert-Schweitzer Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Fitnesscenter Rathausstraße“ -**

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 137/C „Gebiet westlich der Albert-Schweitzer Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Fitnesscenter Rathausstraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen und der Plan-begründung zugestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 310, Flur 27, Gemarkung Gohfeld und ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Fitnesscenters im südlichen Grundstücksbereich unter Berücksichtigung des Mühlenbachs und der vorhandenen Grünstrukturen.



**Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 137/C der Stadt Löhne „Gebiet westlich der Albert-Schweitzer Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Fitnesscenter Rathausstraße“ in Kraft.**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seiner Begründung und Umweltbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Planung und Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne [www.loehne.de](http://www.loehne.de) veröffentlicht ist.

## Hinweise:

### I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

### II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 16.05.2012

veröffentlicht am: 23.05.2012

Im Auftrag  
gez. Helten  
Baudezernent

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 06.06.2012 und der 25.06.2012.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.